

Renate Roos

Workshop Recht



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Ich hatte das Vergnügen, im Vorfeld der Hauptverhandlung der Musikjugend NRW einen kleinen Workshop Recht durchführen zu dürfen.

An den gestellten Fragen und intensiv diskutierten Themen ist mir positiv aufgefallen, dass die Vorstände im Bezug auf Haftung und Verantwortung äußerst sensibilisiert sind.

Ich möchte nochmals darlegen, dass man als Vereinsvorstand noch gut schlafen kann, wenn man die Grundregeln des Geschäftsverkehrs beachtet und mit einem normalen Menschenverstand an die Angelegenheit herantritt.

Im nachfolgenden Text habe ich aus Lesbarkeitsgründen nur die männliche Schreibweise verwendet, meine jedoch natürlich auch immer alle Jugendleiterinnen und Übungsleiterinnen.

Der Aufsichtspflichtige ist der vor Ort tätige Übungsleiter. Der Verein ist im Hintergrund tätig und seine Pflicht ist die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung des Übungs-/ Jugendleiters.

Für Veranstaltungen im und am Wasser gelten besondere Regelungen.

Es ist eine Einverständniserklärung von den Eltern über die Teilnahme am Schwimmen einzuholen und die Bestätigung über die konkrete Schwimmfähigkeit. Dies gilt auch für Kinder deren Eltern als Begleitpersonen eingeplant sind, aber es kann ja immer etwas dazwischen kommen und dann fehlt die Erklärung.

Schwimmfähigkeit immer kontrollieren!!!
Eltern sind manchmal sehr optimistisch, daher Vorschwimmen lassen.

Es ist auch schon vorgekommen, dass Kinder mit der Schwimmhose des großen Bruders ins Tiefe gegangen sind, nur weil auf der Hose das Seepferdchenabzeichen aufgenäht war. Daher Vorsicht! Es ist sich immer vor Ort von den tatsächlichen Fähigkeiten zu überzeugen. Schwimmhilfen ersetzen die Schwimmfähigkeit in keinem Fall.

Da das Schwimmen sehr gefährlich ist, kann kein Übungsleiter alleine mit einer Gruppe schwimmen gehen, in der Nicht- und Halbschwimmer sind. Es müssen immer weitere Aufsichtspersonen vorhanden sein, die zumindest geübte Schwimmer sind. Dies gilt nur für beaufsichtigte Schwimmbäder. An Freigewässern, ist äußerste Vorsicht zu bewahren. Nur geübte Schwimmer dürfen hier unter Aufsicht des Jugendleiters schwimmen gehen. Denn Strömungen oder Gegenstände im Wasser können hier stets zu unkalkulierbaren Gefahren führen. Zum Beispiel bedeutet die gelbe Flagge am Meer, dass Gefahr besteht und Kinder nicht mehr ins Wasser dürfen. Viele nehmen dies nicht ernst oder kennen die Regeln nicht. Durch eine erhöhte Unterströmung kann es im unmittelbaren Uferbereich dazu kommen, dass Kindern die Füße weggezogen werden. Diese Gefahr besteht auch am Rhein durch die von den vorbeifahrenden Schiffen durch die Wasserverdrängung erzeugte Sogwirkung. Aufgrund der Proportionen eines Kindes kann es aus diesem Sog nicht mehr aufstehen, dafür ist der Kopf zu schwer. Daher ertrinken Kinder

schon in der Badewanne, wenn sie umkippen, da der Rest des Körpers nur ein wenig Auftrieb durch das Wasser erhält.

Daher sind auch schon flache Gartenteiche und Wasserbottiche für kleine Kinder eine tödliche Gefahr.

Der Verein und damit auch der Vorstand müssen ihre Übungsleiter entsprechend ihrer Fähigkeiten aussuchen. Das Rettungsschwimmabzeichen der Klasse Silber der DLRG berechtigt zu einer solchen Wasseraufsicht im Schwimmbad als auch an Freigewässern. Das Rettungsschwimmabzeichen muss alle drei Jahre verlängert werden, anderenfalls ist es nicht mehr gültig. Dazu gehört auch eine Erste Hilfe Ausbildung.

Der Verein sollte sich vor Beginn einer Jugendfahrt mit Schwimmbadbesuch nachweisen lassen, dass mindestens bei einem der Jugendleiter ein gültiges Abzeichen vorliegt. Dann hat der Verein alles getan um seine Organisations- und Überwachungspflicht zu erfüllen.

Der Verein haftet dann nur aus dem Freistellungsanspruch des Jugendleiters !!!

Voraussetzungen:

Der Jugendleiter begeht tatsächlich einen Fehler (Fahrlässigkeit), der ihn selbst zur Haftung gegenüber dem Geschädigten verpflichtet.

Im normalen Leben wäre die Folge dieses Fehlers dass der Verursacher sowohl Schadensersatz als auch gegebenenfalls Schmerzensgeld an den Geschädigten zahlen müsste.

Und hier greift im Vereinsleben der Freistellungsanspruch des Jugendleiters. Er wird von den Gerichten begründet.

Der Beauftragte darf in aller Regel nicht mit dem vollen Risiko der im Interesse des Vereins ausgeübten Tätigkeit belastet werden, und deshalb kann ihm ein Anspruch auf Ersatz oder Freistellung von solchen Nachteilen zustehen, die er bei der Durchführung des

Auftrags unfreiwillig erleidet. (BGH 2. Zivilsenat 5.12.1983)

Die Anspruchsgrundlage für den Freistellungsanspruch leiten die Gerichte aus dem bestehenden Geschäftsbesorgungsverhältnis besonderer Art her. Auf dieses werden die Vorschriften des Auftragsrechts, insbesondere BGB § 670, entsprechend angewendet.

Freistellungsanspruch bedeutet, dass der Verein (bitte nicht verwechseln mit der persönlichen Haftung des Vorstands) dem ehrenamtlich und unbezahlten Jugendleiter auf seinen Antrag hin von seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten freistellt.

Es ist zu beachten, dass selbst wenn das Mitglied den Schaden schuldhaft und damit fahrlässig herbeigeführt hat, der Verein die Haftung übernimmt. Es ist einfach unbillig den Jugendleiter einer vollen Haftung für eine ehrenamtliche Tätigkeit auszusetzen.

Jedoch muss der Verein nicht immer den vollen Schadensersatz tragen. Je nach Grad der Fahrlässigkeit des Jugendleiters kann nach § 254 I BGB eine Quote gebildet werden. Durch diese Quote muss der Verein nur einen Teil des tatsächlichen Schadens tragen, den Rest trägt der Jugendleiter selbst.

Bei schadensträchtigen Veranstaltungen ist das Risiko genau abzuwägen. Wenn die Schadenssumme die Deckungssumme der Versicherung überschreitet, so muss für die Restforderung entsprechend der Haftungsquote wiederum der Verein und oder der Jugendleiter eintreten.

Soweit kommt es in der Praxis meist nicht. Denn die abgeschlossene Versicherung des Vereins zahlt in der Regel Schäden, die während der Ausübung der Vereinszwecke entstehen. Daher weise ich nochmal auf die Notwendigkeit eines guten Versicherungsschutzes hin.